



Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen

In der Fassung vom 28. April 2020

Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen

– QVTAG –

Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen

Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG

Zwischen

den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS)

und dem Land Berlin,
vertreten durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung,

unter Beteiligung der Eigenbetriebe,

wird folgende Qualitätsvereinbarung
(Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG)
als berlinweite Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 13 KitaFöG getroffen:

Präambel

In Übereinstimmung mit aktuellen Ergebnissen der Wissenschaft bestätigt die gegenwärtige bildungspolitische Diskussion die entscheidende Bedeutung der Qualität frühkindlicher Bildungsprozesse für den weiteren Lebensweg der Kinder und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Eingedenk der Verantwortung, die den Kindertageseinrichtungen als Orten frühkindlicher Bildung dabei zukommt, allen Kindern bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen, schließen die der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, der Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS), die Eigenbetriebe gemäß § 20 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) sowie das Land Berlin, vertreten durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung - nachstehend Vereinbarungspartner genannt - die folgende Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in den Berliner Kindertageseinrichtungen.

Damit erfüllen sie den in § 13 KitaFöG beschriebenen Auftrag zum Abschluss von verbindlichen Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf der Grundlage eines von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, den in § 22 SGB VIII und § 1 KitaFöG beschriebenen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen durch die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm zu erfüllen.

Sie vereinbaren, gemeinsam durch die in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen bei der Arbeit mit dem Bildungsprogramm konsequent zu unterstützen und sie den darin beschriebenen fachlichen Anforderungen gemäß zu qualifizieren.

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Charakter des Bildungsprogramms als Orientierungsrahmen den Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt entspricht. Damit bietet das Programm Trägern und Einrichtungen die Möglichkeit, innerhalb seines Rahmens ihre eigenen Konzeptionen und Schwerpunkte umzusetzen.

Gleichzeitig sind sich die Vereinbarungspartner bewusst, dass das Bildungsprogramm entsprechend den Erfahrungen der Praxis und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zukünftig fortzuschreiben ist und erklären ihre Bereitschaft, an diesem Fortschreibungsprozess mitzuwirken.

1. Geltungsbereich und Beitritt

Diese Qualitätsvereinbarung gilt für alle Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Berlin, die nach § 23 KitaFöG öffentlich finanziert werden. Für Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht bereits als Vereinbarungspartner (Unterzeichner dieser Vereinbarung) verpflichtet sind, ist der Beitritt zu dieser Vereinbarung entsprechend § 2 Abs. 2 RV Tag und die Einhaltung der hieraus folgenden Verpflichtungen eine Voraussetzung zur Finanzierung im Sinne des § 23 KitaFöG.

2. Ziele

Mit dieser Vereinbarung soll erreicht werden,

- dass alle Berliner Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische Arbeit nach den Grundsätzen des Berliner Bildungsprogramms weiterentwickeln,
- dass die pädagogischen Fachkräfte aller Kindertageseinrichtungen und deren Träger den Stand der Qualitätsentwicklung zum Bildungsprogramm in ihren Kindertageseinrichtungen, den vorhandenen Entwicklungsbedarf sowie die hierfür geplanten Maßnahmen kennen und die Eltern, das bezirkliche Jugendamt sowie die für Jugend zuständige Senatsverwaltung auf Nachfrage darüber informieren,

- dass die pädagogischen Fachkräfte die quantitativ und qualitativ notwendige Unterstützung für die Arbeit mit dem Bildungsprogramm erhalten und
- dass die hierfür notwendigen Ressourcen den Trägern und Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

3. Maßnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, verabreden die Vereinbarungspartner die folgenden verbindlichen Maßnahmen:

1. Die Träger gewährleisten, dass sich Zielsetzungen und Qualitätsansprüche der Arbeit ihrer Kindertageseinrichtungen am Berliner Bildungsprogramm in seiner jeweils gültigen Fassung orientieren und entsprechende pädagogische Konzeptionen vorliegen und fortgeschrieben werden.
2. Die Träger verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische Arbeit anhand der Qualitätsansprüche des Berliner Bildungsprogramms durch systematische interne Evaluation kontinuierlich reflektieren und weiter entwickeln. Für die interne Evaluation können die „Materialien für die Interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm“ (Anlage 1) genutzt werden.
3. Die Träger verpflichten sich, in ihren Kindertageseinrichtungen die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm in einem Rhythmus von fünf Jahren extern evaluieren zu lassen. Die externen Evaluationen müssen durch einen von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Anbieter erfolgen. Zu den Anforderungen an die externe Evaluation haben die Vereinbarungspartner Eckpunkte abgestimmt. Bei Bedarf werden diese unter Federführung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung gemeinsam fortentwickelt. Die Eckpunkte sind Anlage dieser Vereinbarung (Anlage 2).
4. Das Land Berlin stellt für den vereinbarten Qualitätsentwicklungsprozess erarbeitete Materialien als Hilfsmittel zur Verfügung.
5. Die Träger verpflichten sich, für die pädagogischen Fachkräfte ihrer Kindertageseinrichtungen kontinuierlich Fortbildungsplanungen zu erstellen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen. Diese Planungen sollen den durch interne und externe Evaluation ermittelten Qualifizierungsbedarf sowie den durch § 8a SGB VIII vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beachten.
- 5a. Im Rahmen der Zurverfügungstellung von Mitteln über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG oder „Gute-KiTa-Gesetz“) stellen die Träger den pädagogischen Fachkräften praxisunterstützende Angebote zur Verfügung. Als solche werden interne und externe Angebote in

Form von Fachberatung, Supervision, Coaching und Mentoring verstanden. Entsprechend der Bedarfssituation der Träger und Einrichtungen können die Mittel zusammengefasst und/oder überjährig eingesetzt werden. Die Träger sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für den bestimmten Zweck einzusetzen. Der Nachweis der Verwendung erfolgt im Rahmen des Leistungsnachweises gemäß Punkt 4 der QVTAG. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, stichprobenartig die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vertieft zu prüfen.

6. Das Land Berlin verpflichtet sich das Fortbildungsangebot der landeseigenen Fortbildungsstätte dem Qualifizierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen fortlaufend anzupassen. Zu diesem Zweck erhebt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bei Trägern und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren jährlich den vorhandenen Fortbildungsbedarf.
7. Die Träger gewährleisten, dass in ihren Kindertageseinrichtungen die Förderung jedes Kindes durch ein von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern beschlossenes Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystem (Sprachlerntagebuch, Anlage 3)¹ begleitet wird. Die Nutzung eines vom Sprachlerntagebuch abweichenden Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystem (alternative Dokumentationsform) bedarf eines schriftlichen und begründeten Antrages und der Zustimmung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung. Aus den mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen muss hervorgehen, wie die Ziele, Prinzipien und Teilbereiche des Sprachlerntagebuchs auch in der alternativen Dokumentationsform beachtet und umgesetzt werden.
8. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung stellt für jedes Kind das Sprachlerntagebuch zur Verfügung. Die Träger können dieses Sprachlerntagebuch um die in ihren Einrichtungen angewandten Beobachtungs- und Dokumentationssysteme erweitern.
- 8a. Die Träger gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte in ihren Kindertageseinrichtungen bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, die in § 55 Absatz 1 SchulG und in § 5a Absatz 1 KitaFöG vorgegebenen Sprachstandsfeststellungen durchführen und dabei die in § 55 SchulG vorgegebenen Fristen beachten.
Das Instrument der Sprachstandsfeststellung ist die auf das Sprachlerntagebuch bezugnehmende „Qualifizierte Stuserhebung Sprachentwicklung vierjähriger Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.“ (Anlage 4).

¹ Sprachlerntagebuch: Anlage 3. Bereits begonnene Sprachlerntagebücher (2006) sind fortzuführen. Die Förderung der Kinder, die ab August 2016 neu in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, ist durch das aktualisierte Sprachlerntagebuch (2016) zu begleiten.

Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung werden von jeder Kindertageseinrichtung in zusammengefasster und anonymisierter Form an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung weitergeleitet. Der aus der Statuserhebung deutlich werdende Förderbedarf bestimmt die anschließende Förderung.

Die Träger melden gemäß § 5a Abs. 3 KitaFöG die Vertragsbeendigung für Kinder mit Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der regelmäßigen Schulpflicht dem zuständigen Jugendamt.

9. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung verpflichtet sich, Träger von bilingualen Kindertageseinrichtungen bei der Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen zu „Europa-Kitas“ zu unterstützen. Grundlage dafür ist das von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung erarbeitete „Konzept zur Einrichtung von Europa-Kitas“.
10. Um Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern und zur Anschlussfähigkeit der schulischen Förderung an die der Kindertageseinrichtung beizutragen, beachten die Träger die „Grundlagen für den Übergang von der Kita in die Grundschule“ (Anlage 5), die u.a. Ziele, Grundsätze und strukturelle Vorgaben für die Kooperation sowie Regelungen zur Weitergabe der Lerndokumentation enthalten. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung koordiniert in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern die Weiterentwicklung der verbindlichen Vorgaben für die Kooperation.
11. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Berliner Bildungsprogramms beziehen die Träger alle Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in den Prozess der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung mit ein. Die Träger informieren die Eltern, über welche Beteiligungsrechte sie in ihren Kindertageseinrichtungen verfügen; § 14 KitaFöG ist zu beachten. Eltern sind über die Ergebnisse von internen und externen Evaluationen in angemessener Form zu informieren.
12. Kosten für Fortbildungen sowie für die interne und externe Evaluation finanzieren die Träger aus den durch die Finanzierung nach dem Kostenblatt zur Verfügung stehenden Mitteln.
13. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm Zeit zur Vorbereitung und Dokumentation erfordert. Ebenfalls Einigkeit besteht über die Notwendigkeit, den pädagogischen Fachkräften und der Leitung, die Möglichkeit zur Beobachtung sowie zur Dokumentation und Evaluation in Form von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarungspartner vereinbaren hierzu, die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte zur Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm hinsichtlich des hierfür notwendigen Zeitaufwandes gemeinsam zu evaluieren und diese Evaluation nach Möglichkeit im Laufe des Jahres 2018 abzuschließen.

14. Träger von mehreren Kindertageseinrichtungen formulieren ihre pädagogischen Ansprüche an deren Arbeit in Leitlinien/einem Leitbild.
15. Im Bereich ihrer Kindertageseinrichtungen sorgen die Träger für ein transparentes Informations- und Entscheidungssystem. Sie formulieren klare Kompetenzen und Aufgabenprofile für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
16. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung informiert auf ihrer Internetseite und in fachpolitischen Gremien über wesentliche fachpolitische Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin.

Die Träger gewährleisten die ausreichende, rechtzeitige und regelmäßige Information ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über wesentliche fachpolitische Entwicklungen im Land Berlin und ermöglichen den Austausch der in ihren Einrichtungen tätigen pädagogischen Fachkräfte mit anderen Fachkräften. Dafür können sich Träger den bestehenden Verbänden anschließen oder eigene Zusammenschlüsse bilden.
17. Um eine gesunde Ernährung der Kinder sicher zu stellen und den Anforderungen des Bildungsprogramms nach Förderung gesunder Essensgewohnheiten zu entsprechen, gewährleisten die Träger in ihren Kindertageseinrichtungen eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung. Diese soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen. Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen für einzelne Kinder werden berücksichtigt. Frisches Obst und Gemüse werden den Kindern täglich angeboten. Eine ausreichende Versorgung mit ungesüßten Getränken ist während des gesamten Tagesablaufs zu gewährleisten.
18. Das Land Berlin verpflichtet sich, im Rahmen der Bedarfsfeststellung sicherzustellen, dass für Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen, eine tägliche Anwesenheit von mindestens 5 Stunden gewährleistet ist.

4. Leistungsnachweis

Die Träger übermitteln einmal jährlich Informationen zum Leistungsangebot ihrer Kindertagesstätten an die zuständigen Jugendämter des Landes Berlin. Hierfür steht ein Fragebogen im Trägerportal zur Verfügung. Dieser Fragebogen wird zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt. Über diesen Fragebogen erhalten die Jugendämter aktuelle Informationen, die sie in die Lage versetzen, ihrem Beratungsauftrag gegenüber den Eltern nachzukommen. Der Fragebogen dient darüber hinaus der fachlichen Steuerung, der Planung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots und der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität.

5. Laufzeit und ordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum gleichen Zeitpunkt wie die Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG in Kraft. Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind als Finanzierungsvoraussetzungen miteinander verbunden. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG endet. Sie endet auch gegenüber einem einzelnen Träger, sofern die Leistungsvereinbarung diesem gegenüber gekündigt wird. Abweichend von Satz 2 kann § 59 SGB X auch gesondert für diese Vereinbarung Anwendung finden. Im Falle einer daraus folgenden Kündigung dieser Vereinbarung gelten die Regelungen über Zugang und Empfangsbevollmächtigung einer Kündigung in der Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG entsprechend.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss der Vereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

7. Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Anpassungsbedarf dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Sofern sich die Bedingungen für die Umsetzung insbesondere durch Änderung der rechtlichen Grundlagen (z. B. Personalstandards) wesentlich ändern, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu Verhandlungen über die entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vereinbarungsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Vereinbarung unterzeichnenden Parteien beschlossen wird, gilt diese als Anlage im Sinne von Nr. 8 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

8. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung:

- 1) Materialien für die interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege (2015),
- 2) Eckpunkte zur externen Evaluation der Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm,
- 3) Sprachlerntagebuch (in der jeweils gültigen Fassung),
- 4) Qualifizierte Stuserhebung Sprachentwicklung vierjähriger Kinder in Kitas und Kindertagespflege (vom 21. April 2008),
- 5) Grundlagen für den Übergang von der Kita in die Grundschule.

Die Anlagen können einvernehmlich zwischen den unterzeichnenden Vereinbarungspartnern geändert werden. Gleichfalls können zusätzlich weitere Anlagen aufgenommen werden. Änderungen und zusätzlich aufgenommene Anlagen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die beigetretenen Vereinbarungspartner dieser Vereinbarung; diese erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden.